

19.06.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebühren-
verordnung

Punkt 53 der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Buchstaben d) bis f) werden wie folgt geändert:

- In Buchstabe d) wird die Zahl "28" durch die Zahl "34" ersetzt.
- In Buchstabe e) wird die Zahl "37" durch die Zahl "43" ersetzt.
- In Buchstabe f) wird die Zahl "12" durch die Zahl "6" ersetzt.

Ausgeliefert am 19. JUNI 1990

...

Begründung:

Der Wochenbettbesuch ist die wichtigste Hebammenleistung in der Zeit nach der Entbindung (vgl. § 4 Abs. 2 HebG). Ein erheblicher Teil der freiberuflichen Hebammen hat sich entsprechend den Erfordernissen der Praxis auf diese Aufgabe spezialisiert und ermöglicht damit nicht nur die Durchführung "ambulanter Geburten", sondern darüber hinaus auch in anderen Fällen eine wesentliche Verkürzung der Krankenhausverweildauer. Unabdingbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Hebammenversorgung ist eine ausreichende Honorierung dieser Tätigkeit. Der vorliegende Entwurf sieht eine solche lediglich für den ersten Hausbesuch vor. Es ist jedoch erforderlich, auch die Gebühr für die folgenden Wochenbettbesuche ausreichend zu gestalten.